

Vorkehrungen für Notlagen treffen

ERGÄNZUNGSLEISTUNGEN

Die Abänderung des Gesetzes über Ergänzungsleistungen zum AHV- und IV-Gesetz mit dem Zweck, einerseits Missbräuche effizient zu verhindern und andererseits Bezüger von Ergänzungsleistungen nicht in unverschuldete Notlagen zu bringen, wurde gestern vom Landtag verabschiedet.

Die Gesetzesänderung wurde vom Landtag mit einer Änderung des Artikels 2 Abs. 1, lit. e) verabschiedet, welche der VU-Abgeordnete Karlheinz Ospelt folgender

VON GÜNTHER FRITZ

massen formuliert hatte, wonach als Einkommen angerechnet werden: «Einkünfte und Vermögenswerte i.S. von lit. b, auf die in den letzten fünf Jahren vor Antragstellung oder nach der Antragstellung verzichtet worden ist; in Härtefällen, namentlich bei unverschuldeten Notlagen, ist von einer Anrechnung abzusehen.» Dieser Ände-

rungsvorschlag von Karlheinz Ospelt wurde mit 20 Stimmen angenommen. Zuvor fand der Antrag des FL-Abgeordneten Paul Vogt, der für eine Kann-Bestimmung plädierte, so dass es «kann von einer Anrechnung abgesehen werden» geheissen hätte, keine Mehrheit. Die Änderungen des Gesetzes über Ergänzungsleistungen, die einerseits Leistungsverbesserungen und andererseits die Vermeidung ungerechtfertigter Bezüge bezwecken, werden am 1. Januar 1995 in Kraft treten.

Der VU-Abgeordnete Karlheinz Ospelt schloss sich mit seinem Änderungsvorschlag dem Anliegen seiner Vorrednerin, der VU-Abgeordneten Ingrid Hassler an. Ingrid Hassler begrüßte die vorgeschlagenen Verbesserungen des Gesetzes, da sie im wesentlichen vernünftige Anpassungen in dieser sozial notwendigen Einrichtung brächten. Allerdings wies sie beim vorgeschlagenen Artikel 2, Abs. 1, lit. e) bezüglich Einkommens- und Vermögensverzicht darauf hin, dass es bei Eintreten von sogenannten Härtefällen mit dieser neuen Formulierung in vielen Fällen sehr ungerecht sein könne, wenn zum Beispiel Personen durch Invalidität von

der dreijährigen Sperrfrist schuldlos betroffen seien und so den weiteren Fürsorgeeinrichtungen unseres Landes direkt unterstellt werden müssten. Deshalb schlug Ingrid Hassler vor, eine Formulierung dergestalt anzubringen, dass in Härtefällen, in der Regel bedingt durch plötzliche Invalidität, Pflegebedürftigkeit und dergleichen, von der Sperrfrist ganz oder teilweise abzusehen ist.

Für den VU-Abgeordneten Karlheinz Ospelt ist eine Frist für den Verzicht auf Einkünfte und Vermögenswerte von drei Jahren seit Antragstellung oder nach der Antragstellung kein Hindernis, Ergänzungsleistungen missbräuchlich in Anspruch zu nehmen. Mit einer geschickten Planung könne diese Frist ohne grosse Verluste überwunden werden. Zentraler Gedanke müsse vielmehr sein, meinte Karlheinz Ospelt, dass diejenigen, die rechtmässig Anspruch haben, diesen Anspruch ohne grosse Hindernisse geltend machen können, während andererseits das Gesetz keinen Spielraum für missbräuchliche Inanspruchnahme bieten dürfe. Deshalb plädierte Karlheinz Ospelt in Anlehnung an die Schweizer Lösung für eine Frist von fünf Jahren,

schlug jedoch die letztlich vom Landtag gutgeheissene separate Regelung für unverschuldete Notlagen vor.

Sozialminister Dr. Michael Ritter (VU) erklärte auf eine entsprechende Frage von VU-Fraktionssprecher Dr. Peter Wolff, dass die AHV-Anstalt nicht exakt bemessen könne, wieviel Minderausgaben für das Land durch die Neuregelung entstünden, dass jedoch von mindestens 10 Missbrauchsfällen auszugehen sei. Nachdem die AHV-Anstalt nicht einmal einen einzigen konkreten Fall belegen könne, gab Dr. Peter Wolff seinen Zweifeln darüber Ausdruck, ob die Änderung dieser Gesetzesbestimmung, die während 29 Jahren zu keinen nachweislichen, nennenswerten Missbräuchen geführt habe, überhaupt begründet sei. Regierungsrat Dr. Ritter unterstrich, dass es in der Praxis zu Missbräuchen gekommen sei, aber dass die «innere Absicht» der Bezüger, die das Gesetz missbrauchten, nach dem geltenden Gesetz eben nicht nachweisbar sei. Die Änderungsvorschläge der VU-Abgeordneten Karlheinz Ospelt und Ingrid Hassler aber würden das Gesetz gerade in dieser Richtung «griffiger» machen, meinte Dr. Ritter.